

Bekanntmachung
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Dienstszitz Clausthal-Zellerfeld
Vorhaben nach dem Bundesberggesetz
L1.4/67143-02_03/2016-0001

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie die Genehmigung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft in Folge der Gewinnung von Seesand zum Schutz der schleswig-holsteinischen Westküste beantragt hat. Der Antrag sowie die entsprechenden Unterlagen werden zur Einsichtnahme und ggfs. Stellungnahme ausgelegt.

Am 23. Oktober 2012 wurde vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - Bergbehörde für die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen - der vom Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum, vorgelegte bergrechtliche Rahmenbetriebsplan für die Gewinnung von Seesand aus dem Bewilligungsfeld Westerland III nach Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zugelassen.

Der festgestellte Plan umfasst die im zugehörigen Antrag und seinen Planunterlagen dargestellte Gewinnung von Seesand im Bewilligungsfeld Westerland III etwa 5 km westlich der Insel Sylt in Wassertiefen zwischen 12 m und 15 m in den Teilflächen 1b, 2a, 2b, 2c und 2d.

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein hat nunmehr in Durchführung der Nebenbestimmung 4.7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.10.2012 eine Änderung/Ergänzung des festgestellten Planes beantragt.

Die vorgesehene Ergänzung umfasst als Kompensationsmaßnahme für die Sandgewinnung den Rückbau von Bühnen vor den Inseln Sylt, Föhr und Amrum.

Gemäß § 143 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2c BBergG bedarf es für die Zulassung des Antrages auf Änderung/Ergänzung des zugelassenen Rahmenbetriebsplans eines neuen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 57a, 57b BBergG.

Gemäß § 140 Abs. 5 und 5a LVwG wird die Auslegung des Antrages auf Planänderung hiermit bekannt gemacht.

Der Antrag auf Planänderung sowie der Planfeststellungsbeschluss vom 23.10.2012 liegen zur Einsichtnahme für die Dauer von 1 Monat

bei der Inselverwaltung Sylt, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland, montags bis freitags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und zusätzlich montags und donnerstags 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

bei der Amtsverwaltung des Amtes Föhr-Amrum, Hafenstraße 23, 25938 Wyk auf Föhr, beim Bau- und Planungsamt, Zimmer Nr. 25, montags, dienstags, mittwochs und freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

bei der Außenstelle des Amtes Föhr-Amrum auf Amrum, Strunwai 5, 25946 Nebel, Zimmer Nr. 5, montags und donnerstags 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und dienstags, mittwochs und freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

beim Kreis Nordfriesland, FB 4, Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Kultur, 4. Stock auf dem Flur gegenüber des Raumes Nr. 429, Marktstraße 6, 25813 Husum, montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

sowie beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, Raum Nr. 1, montags bis donnerstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

aus.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf dem Internetauftritt des LBEG (https://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/genehmigungsverfahren/aktuelle_planfeststellungsverfahren/) einsehbar.

Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 19.12.2017 und endet mit Ablauf des 18.01.2018.

Einwendungen gegen das Vorhaben können nach Maßgabe des LVwG bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum Ablauf des 15.02.2018) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld oder bei den oben genannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die Planänderung, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 6 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu der Planänderung werden gemäß § 140 Abs. 6 LVwG mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird gemäß § 140 Abs. 6 LVwG mindestens eine Woche vorher örtlich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Sind mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, kann die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen (§ 140 Abs. 5 Nr. 4 Buchstabe a) LVwG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die mündliche Erörterung nicht öffentlich ist,
- bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann (§ 140 Abs. 5 Ziff. 3 LVwG),
- eine Beteiligte oder ein Beteiligter sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte hat auf Verlangen ihre oder seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 80 LVwG).
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 140 Abs 5 Nr. 4 Buchstabe b) LVwG).

Clausthal-Zellerfeld, den 29.11.2017
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
(L. S.) gez.Fricke